

20
24

Geschäftsbericht 2024



Finanzierung der Grünabfuhr

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zuhanden der Bürgerversammlung vom 31. März 2025 folgendes Gutachten mit Antrag:

1. Ausgangslage

Einführung der gebührenpflichtigen Grünabfuhr

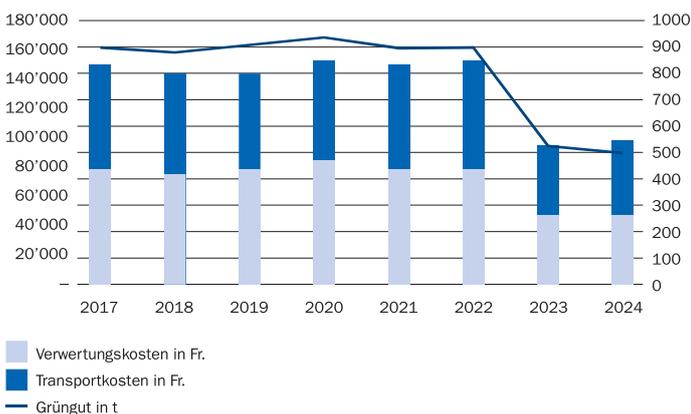
Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG) regelt die Entsorgung von Siedlungsabfällen, worunter auch Grüngut fällt. In Art. 32a USG schreibt das Gesetz vor, dass die Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Gebühren oder anderen Abgaben finanziert werden. Ziel der gebührenpflichtigen Finanzierung ist u. a. die Entsorgung von Abfällen zu vermeiden, Abfälle zu verwerten oder sie umweltverträglich zu entsorgen.

Auf 1. Januar 2023 verpflichtete das kantonale Departement des Innern gestützt auf Art. 32a USG die politische Gemeinde Widnau – zusammen mit anderen Rheintaler Gemeinden – die Grüngutabfuhr neu mit Gebühren zu finanzieren statt wie bisher mit Steuereinnahmen über den Allgemeinen Gemeindehaushalt. Die Gemeinde Widnau übertrug die Aufgabe mit anderen Rheintaler Gemeinden dem Zweckverband Kehrrechtverwertung Rheintal (KVR), erliess dafür das heutige kommunale Abfallreglement vom 5. November 2022 und setzte es auf 1. Januar 2023 in Kraft. Deshalb sind seit 1. Januar 2023 in der Gemeinde Widnau für die Grünabfuhr Marken oder Jahresvignetten des KVR zu lösen:

- 140 Liter Abfallbehälter (inkl. Bündel) Fr. 5.–
- 240 Liter Abfallbehälter Fr. 10.–
- 800 Liter Abfallbehälter Fr. 30.–
- Jahresvignette 240 Liter Abfallbehälter Fr. 90.–

Der KVR sieht gemäss Stand Januar 2025 keine Gebührenanpassungen für Marken oder Jahresvignetten bei der Grünabfuhr vor.

Die Menge des gesammelten Grünguts in der Gemeinde Widnau¹ hat sich seit der Einführung der Gebührenpflicht nahezu halbiert (900 t auf 500 t im 2024):



Kosten der Grüngutentsorgung in der Gemeinde Widnau

Bis zur Einführung der Gebührenpflicht im 2023 bezahlte die Gemeinde Widnau für die Grünabfuhr in den Jahren 2017 bis 2022 durchschnittlich Fr. 160'000. Rund ½ der Kosten fielen für die Einsammlung (Transport) und rund ½ der Kosten für die Verwertung des Grünguts in der regionalen Biogasanlage an. Mit der Reduktion der Grüngutmenge seit 2023 sind die Entsorgungskosten entsprechend geschätzt um rund Fr. 20'000 gesunken.

2. Auftrag der Bürgerversammlung 2024

An der Bürgerversammlung vom 25. März 2024 stellte Patrick Dürr folgenden Antrag:

Der Gemeinderat sei zu beauftragen, bis zur Bürgerversammlung 2025 einen Systemwechsel bei der Grünabfuhr (von der heutigen Gebührenmarke zu einer kostendeckenden Pauschalabgabe) zu prüfen und der Bürgerversammlung Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat nahm den Antrag entgegen und erfüllt mit dem vorliegenden Gutachten den entgegengenommenen Auftrag.

3. Gebührenfinanzierung der Grüngutsammlung

Bundesrechtliche Vorgaben

Der Bund schreibt – wie einleitend dargelegt – in Art. 32a USG vor, dass die Entsorgung der Siedlungsabfälle über Gebühren den Verursacherinnen und Verursachern überbunden werden. Er lässt den Gemeinden bei der Wahl des Gebührenmodells einen beträchtlichen Spielraum, um ihr Gebührenmodell den regionalen oder lokalen Besonderheiten anzupassen.

Der gesetzliche Rahmen des USG verlangt nach Auffassung des Bundesgerichts, dass die Gebühren die Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfiehlt in seiner Vollzugshilfe², bei der Grünabfuhr eine Grundgebühr mit Mengengebühren zu kombinieren. Andere rechtskonforme Lösungen hält das BAFU in seiner Vollzugshilfe für zulässig, ohne sich dazu weiter zu äussern. Das Bundesgericht lässt bei der Gebührenfestlegung eine Schematisierung zu, um das Verursacherprinzip zu berücksichtigen.

Der Preisüberwacher ist in gewissen Bereichen zu kommunalen Gebühren vorgängig anzuhören (Bestimmung gilt nicht für Zweckverbände). In seinen Beurteilungen von Gebühren bezüglich Grüngutsammlungen hält der Preisüberwacher fest³, dass die Grundgebühr in zahlreichen Gemeinden in der Regel in erster Linie zur Finanzierung der Separatsammlungen dient, wobei die Grünabfuhr die kostspieligste darstellt (wörtlich: Da in zahlreichen

Gemeinden für die Grünabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung). Diesem Umstand sei bei der Festsetzung der Grundgebühr (nach Haushaltsgrösse sowie nochmals höhere Gebühren-Kategorie für Einfamilienhäuser) Rechnung zu tragen, wobei der Preisüberwacher den Gemeinden empfiehlt, mittelfristig zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine mengenabhängige Grüngutgebühr einzuführen mit gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr.

Zusammenfassend ergibt sich, dass für die Finanzierung der Grüngutsammlungen anstelle der heutigen verursachergerechten (durch Gebührenmarken erhobenen) Mengengebühr auch eine pauschale Grundgebühr angewendet werden kann, sofern die Grundgebühr schematisch das Verursacherprinzip berücksichtigt.

4. Einführung einer Grundgebühr für die Grünabfuhr

Bei einem allfälligen Systemwechsel von der heutigen reinen Mengengebühr zur Grundgebühr zu berücksichtigen ist, dass eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt den im Umweltschutz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit nicht berücksichtigt.

In der Gemeinde Widnau werden mit der Grünabfuhr keine Lebensmittelabfälle aus Küche und Haushalt, sondern nur Grüngut (d. h. pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Baumschnitte, Äste und Zweige, Gras oder Laub) eingesammelt. Für eine verursachergerechte Schematisierung der Grundgebühr bietet sich daher die Grundstücks- und nicht die Haushaltsgrösse an. Weiter zu berücksichtigen ist, dass der Grünabfall massgeblich auf Grundstücken im Siedlungsgebiet (also in der Bauzone) und auf jenen Grundstücken ausserhalb des Siedlungsgebiets anfällt, die nicht-landwirtschaftlich genutzt werden. Auf diese Grundstücke (Grundstücke in der Bauzone und nicht-landwirtschaftlich geschätzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone) wäre eine Grundgebühr zu beschränken. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wiederum können die Grundgebühr über die Nebenkostenabrechnung den Mieterinnen und Mietern in Rechnung stellen.

Um bei der Grundgebühr das Verursacherprinzip zu berücksichtigen, ist als Schematisierung folgende Staffelung denkbar:

1'129 Grundstücke über 100 m ² bis 500 m ²	Fr. 35	Fr. 39'515
1'962 Grundstücke über 500 m ² bis 1'500 m ²	Fr. 55	Fr. 107'910
366 Grundstücke über 1'500 m ²	Fr. 75	Fr. 27'450
		Fr. 174'875

Mit dieser Schematisierung würden sich die Gebühreneinnahmen auf rund Fr. 175'000 belaufen und damit die mutmasslichen Kosten der Grünabfuhr (Durchschnitt 2020 bis 2022) decken.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat auftragsgemäss den vorliegenden Bericht zuhanden der Bürgerversammlung erarbeitet und legt als «Beschlusssentwurf» den I. Nachtrag zum Abfallreglement vor. Dieser darf aber nicht der Bürgerversammlung zum Beschluss vorgelegt werden, sondern untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Gebührenfinanzierung der Grünabfuhr gibt der Bund vor. Das BAFU favorisiert die reine Mengengebühr (Gebührenmarke) oder eine Kombination von Mengen- und Grundgebühr. In Anbetracht der zu deckenden Kosten von rund 170'000 Franken ist eine Kombination von Mengen- und Grundgebühr (zu) aufwendig und kaum verhältnismässig.

Die heutige Mengengebühr ist verursachergerecht und erfüllt die Bundesvorgaben vollumfänglich. Dies spricht aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich für die Beibehaltung des unterdessen seit zwei Jahren geltenden und eingespielten Systems. Seit der Einführung der Gebührenpflicht hat sich die Menge des gesammelten Grünguts nahezu halbiert.

Der Bericht zeigt auf, dass ein Systemwechsel mit abgestufter Grundgebühr das Verursacherprinzip schematisch berücksichtigt und rechtlich zulässig ist.



Grünabfuhr-Rollcontainer (240/140 Liter)

¹ siehe Broschüren «Widnau in Zahlen» und Auskunft KVR

² Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des BAFU aus dem Jahr 2018, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html>

³ «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle» vom September 2019, abrufbar unter: <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

6. Weiteres Vorgehen

Wenn die Bürgerversammlung keinen Systemwechsel in Auftrag gibt, wird auch künftig mit der heutigen Mengengebühr (Gebührenmarken des KVR) die Grünabfuhr nach Verursacherprinzip finanziert.

Wenn die Bürgerversammlung den Gemeinderat mit dem Systemwechsel beauftragt, wird der Gemeinderat einen entsprechenden Nachtrag des Abfallreglements ausarbeiten. Vor dem Erlass des Nachtrags (samt Gebührentarif) ist der eidg. Preisüberwacher⁴ und das kantonale Amt für Umwelt⁵ anzuhören. Voraussichtlich nach den Sommerferien 2025 würde der Gemeinderat den Nachtrag des Abfallreglements dem fakultativen Referendum unterstellen können. Ohne Referendumsabstimmung ist der Systemwechsel auf 1. Januar 2026 möglich.

7. Antrag an die Stimmberechtigten

Wollen Sie den Gemeinderat beauftragen, das Abfallreglement vom 5. November 2022 mit dem I. Nachtrag zu ergänzen, sodass die Kosten der Grünabfuhr mit einer abgestuften Grundgebühr finanziert werden? Der Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

Widnau, 28. Januar 2025

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin

Entwurf I. Nachtrag Reglement Abfallentsorgung der politischen Gemeinde Widnau

Das Abfallreglement vom 5. November 2022 wird wie folgt angepasst (~~durchgestrichen~~ oder **fett**):

Art. 13 Gebührenfestlegung

Der KVR ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für:

- Kehricht,
- Sperrgut,
- Grünabfuhr,
- die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Gewerbecontainern.

Die Gebühren für die Grünabfuhr werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 Kostendeckung und Gebühren

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über den jährlichen Pauschalbetrag, der durch den KVR geleistet wird.

Der Gemeinderat erhebt eine gestaffelte Grundgebühr zur Finanzierung der Grünabfuhr und weiterer Aufwendungen. Gebührenpflichtig sind die per 1. Januar des Rechnungsjahrs rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks.

Die Grundgebühr wird pro Grundstück mit einer Fläche über 100 Quadratmeter in der Bauzone sowie pro nicht-landwirtschaftlich geschätzte Liegenschaft ausserhalb der Bauzone bemessen.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr auf Gesuch hin ganz oder zum Teil erlassen.

⁴ Art. 2 und Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20)

⁵ Art. 6 Einführungsgesetz zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1)